

Kassel, 5. Oktober 2012

Niederschrift
über die **17. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 26. September 2012, 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD
Gernot Rönz, 1. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Uwe Frankenberger MdL, Mitglied, SPD
Christian Geselle, Mitglied, SPD
Hermann Hartig, Mitglied, SPD
Volker Zeidler, Mitglied, SPD (Vertretung für Wolfgang Decker MdL)
Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Karl Schöberl)
Jürgen Blutte, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dirk Döhne)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne
Georg Lewandowski, Mitglied, CDU
Bodo Schild, Mitglied, CDU (Vertretung für Birgit Trinczek)
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Dr. Norbert Wett)
Norbert Domes, Mitglied, Kasseler Linke (Vertretung für Kai Boeddinghaus) - ab TOP 6
Jörg-Peter Bayer, Mitglied, Piraten - ab TOP 5
Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler
Izzet Pehlivan, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern
Stefan Rios, Kämmerei und Steuern
Klaus Koch, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Uwe Bischoff, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Dieter Bodenbach, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt
Hans-Jürgen Lengemann, Bauverwaltungsamt

Tagesordnung:

1.	Sachstandsbericht Kasseler Bäder	101.17.104
2.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -	101.17.577
3.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste VIII/2012 -	101.17.584
4.	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel	101.17.585
5.	Städtische Werke AG Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG	101.17.587
6.	Änderung der Straßenbeitragssatzung	101.17.310
7.	Informationsfreiheitsatzung	101.17.390
8.	Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse	101.17.490
9.	Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“	101.17.505
10.	Kein Verschweigen der NS-Geschichte im Henschel Museum	101.17.514
11.	Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes	101.17.544
12.	Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schuttschirm jetzt diskutieren	101.17.552
13.	Informationsfreiheitsatzung	101.17.564
14.	Straßenbeiträge für Eisenbahnweg	101.17.565
15.	Stavo-Ticker: Zeitnahe Information aus den Gremien	101.17.578
16.	Bädergutachten	101.17.604
17.	Kein Werbestand der Bundeswehr auf dem Hessentag	101.17.606
18.	Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar	101.17.607
19.	Fahrradverleihsystem Konrad	101.17.609

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 19. September 2012 ordnungsgemäß einberufene 17. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

- 1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011
- 101.17.104 -
und
- 16. Bädergutachten**
Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.604 -

sowie die Tagesordnungspunkte

- 7. Informationsfreiheitsatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -
und

13. Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.564 –

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt abgestimmt werden.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Vorsitzende Friedrich ruft die Tagesordnungspunkte 1 und 16 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung auf.

1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011 Bericht des Magistrats - 101.17.104 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen über den Sachstand bezüglich der Kasseler Bäder zu berichten.

Stadtkämmerer Dr. Barthel berichtet über den aktuellen Sachstand.

Der Bericht von Stadtkämmerer Dr. Barthel wird zur Kenntnis genommen.

16. Bädergutachten

Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.604 -

Anfrage

Stadtverordneter Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet die Anfrage.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für ein Bädergutachten an die Fa. Constrata in 2008?
2. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für die folgenden Bädergutachten der Städtischen Werke?
3. Wenn die Arbeitsaufgaben unterschiedlich waren, was waren die Gründe dafür?
4. Warum bestehen durch die unterschiedlichen Begutachter so große Unterschiede bei den kalkulierten Sanierungskosten?
 - a) Worin bestehen diese Unterschiede im Einzelnen?
5. Um wie viel Prozent sind die Löhne im Baugewerbe von 2008-2011 gestiegen?
6. Um wie viel Prozent sind die Preise für die benötigten Baustoffe von 2008-2011 gestiegen?
7. Welche maßgeblichen Kostenfaktoren sind bei dem ersten Bädergutachten nicht berücksichtigt und warum nicht?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen. Eine schriftliche Fassung der Beantwortung der Anfrage wird der Niederschrift beigelegt.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

2. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.577 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigelegten Liste 3/2012 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt in Höhe von 494.320,00 €.“

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Nachfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: Kasseler Linke, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -, 101.17.577, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

3. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste VIII/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.584 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,
von der in der beigelegten Liste VIII/2012 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung
im Ergebnishaushalt in Höhe von 30.670,00 €
Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.585 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2011 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2011 i.H.v. 5.263.318,44 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2012 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2011 i.H.v. 4.216.597,33 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.436.597,33 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 84.504,05 (Verlust 2010) Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: Kasseler Linke, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, 101.17.585, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

5. Städtische Werke AG Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG

Vorlage des Magistrats
- 101.17.587 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die Städtische Werke AG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Gründung der Leizener Biogas GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Beteiligung weiterer Gesellschafter an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Nachfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG, 101.17.587, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

6. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.310 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Stadtverordneter Lewandowski, CDU-Fraktion, begründet den Antrag. Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen.

Einvernehmlich wird festgelegt, dass dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung I der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. Oktober 2012 aufgenommen wird.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung der
Straßenbeitragssatzung, 101.17.310, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Domes

Vorsitzende Friedrich ruft die Tagesordnungspunkte 7 und 13 wegen Sachzusammenhangs
gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

- 7. Informationsfreiheitsatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitsatzung
beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen
Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und
der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf
sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen
Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei
der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller
Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die
Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber
innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die
Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverordneter Bayer, Piraten-Fraktion, ändert seinen Antrag wie folgt ab und begründet diesen.

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitssatzung beschließen:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Kassel erlässt auf Grund § 5 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. IS.119), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger und juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Kassel den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten,

die bei der Stadt Kassel vorhanden sind, und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Anspruch richtet sich gegen die Stadt Kassel; von der Satzung umfasst sind ausschließlich eigene Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt Kassel ist sowie Informationen anderer Behörden, welche nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist:

- a) amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- b) Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen
- c) zuständige Stelle: die Dienststellen der Stadt Kassel, bei der die begehrten amtlichen Informationen vorhanden sind.

§ 3 Anwendungsbereich

Alle Bürgerinnen und Bürger und jede juristische Person mit Sitz in der Stadt Kassel haben Anspruch auf freien Zugang zu den von dieser Satzung erfassten amtlichen Informationen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Zugang zu den amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit digitaler Signatur gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Kassel gestellt werden. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so ist die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antrag an diese weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hiervon formlos zu informieren. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

(4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er eine Weitergabe seiner/ihrer im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogener Daten gem. §7 HDSG zustimmt. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung von Anträgen nach dieser Satzung, welche Anfragen nach dieser Satzung betreffen.

§ 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadtverwaltung Kassel hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die beantragten Informationen enthalten. Die Stadtverwaltung kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadtverwaltung Kassel auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadtverwaltung Kassel stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien oder Ausdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadtverwaltung Kassel auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadtverwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadtverwaltung Kassel macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen oder sonstige besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der amtlichen Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, der Kommune oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,
2. die amtlichen Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
3. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt und keine Einwilligung i.S.d. §7 HDSG vorliegt,
4. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Dritte einer Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
5. wenn der Schutz geistigen Eigentums oder das Urheberrecht entgegensteht,
6. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses),
7. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
8. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.
9. die Voraussetzungen des § 4 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
10. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in

zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

11. die Bekanntgabe mit einem unverhältnismäßigen personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.

12. eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist

13. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll

14. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

§ 8 Ablehnung der Auskunftserteilung

(1) Die Ablehnung einer Auskunftserteilung ist grundsätzlich zu begründen.

(2) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 7) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

(3) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beantragen, dass die Entscheidung durch den Magistrat in nicht öffentlicher Sitzung überprüft wird.

§ 9 Trennungsprinzip

Die Stadt trifft, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der § 7 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben bleiben unberührt.

§ 11 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Zugänglichmachung der Informationen verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) und zusätzlich die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu berücksichtigen.

(3) Die Auskunftserteilung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 12 Beauftragte/r für die Informationsfreiheit

Jede Person mit Wohnsitz in Kassel sowie jede juristische Person mit Sitz in Kassel kann die Beauftragte/den Beauftragten für die Informationsfreiheit der Stadt Kassel anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder auf Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten entsprechend.

§ 13 Aktive Veröffentlichungen

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische

Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen der Stadtverordnetenversammlung zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel in Kraft.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.390, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

13. Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.564 -

Gemeinsamer Antrag

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, die Realisierung einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Kassel zu prüfen. Neben dem Anspruch der Bürgerinnen/Bürger auf freien Zugang zu Informationen betreffend den eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel, sollen auch berechnete Interessen Dritter an Geheimhaltung/ Nichtveröffentlichung sowie eine angemessene Deckung der entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung sollen mögliche Intentionen des Landesgesetzgebers bezüglich der Verbesserung der Informationsfreiheit berücksichtigt werden.

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, ändert im Einverständnis mit der Fraktion B90/Grüne den gemeinsamen Antrag wie folgt.

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, die Realisierung einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Kassel zu prüfen. Neben dem Anspruch der Bürgerinnen/Bürger auf freien Zugang zu Informationen betreffend den eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel, sollen auch berechnete Interessen Dritter an Geheimhaltung/ Nichtveröffentlichung sowie eine angemessene Deckung der entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung sollen mögliche Intentionen des Landesgesetzgebers bezüglich der Verbesserung der Informationsfreiheit berücksichtigt werden.

Es wird gebeten, bis zum Frühjahr 2013 ein Ergebnis im Ausschuss vorzulegen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitsatzung, 101.17.564, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Domes bringt folgende Änderungsanträge ein und beantragt eine ziffernweise Abstimmung.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) Satz 1 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen SPD und B90/Grüne erhält folgenden Wortlaut:

„Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, **bis zum Sommer 2013 den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung der Stadt Kassel vorzulegen.**“

2.) Der Beschlusstext wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

„**Die Vorlage 101.17.390, geänderter Antrag des Stadtverordneten Bayer, ist dabei zu berücksichtigen.**“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen geänderten Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.564, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen geänderten Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.564, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

8. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.490 -

Antrag

Stadtverordneter Domes, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

zur Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung halbjährlichen einen Übersichtsbericht zu veröffentlichen.

In diesem Übersichtsbericht sind alle im Berichtszeitraum beschlossenen Anträge der Stadtverordnetenversammlung aufzuführen nebst einer kurzen Erläuterung hinsichtlich der Umsetzung. Alle nicht vollständig erledigten Anträge sind auf die Auflistung im folgenden Berichtszeitraum zu übertragen.

Diese Berichte werden im öffentlich zugänglichen Bürgerinformationssystem der Stadt Kassel als Volltext durchsuchbare Dokumente zur Verfügung gestellt.

Die bisher an die Fraktionen versandten Texte zur Beschlusskontrolle werden im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

In dem Übersichtsbericht wird auf vorliegende ausgefertigte Texte einer Beschlusskontrolle verlinkt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: CDU

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse, 101.17.490, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bayer

- 9. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.505 -

Antrag

Stadtverordneter Domes, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel tritt dem Bündnis "Vermögenssteuer jetzt" bei
(<http://www.vermoegensteuerjetzt.de/>)

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“,
101.17.505, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

- 10. Kein Verschweigen der NS-Geschichte im Henschel Museum**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.514 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 11 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.544 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 12. Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschildes jetzt diskutieren**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.552 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 14. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 15. Stavo-Ticker: Zeitnahe Information aus den Gremien**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.578 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 17. Kein Werbeposten der Bundeswehr auf dem Hessentag**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.606 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 18. Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar**
Anfrage der Piraten-Fraktion
- 101.17.607 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 19. Fahrradverleihsystem Konrad**
Anfrage der Piraten-Fraktion
- 101.17.609 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 17:59 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

- II - *Re. 1.10.12*
über - 20 - *U 26/9*

Anfrage FDP-Fraktion - Bädergutachten

- FiWiGru am 26. September 2012 - Vorl.Nr. 101.17.604

1. **Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für ein Bädergutachten an die Fa. CONSTRATA in 2008 ?**

Im Rahmen der Beauftragung zur Untersuchung der Sanierung der 3 Hallen- und 3 Freibäder wurden die folgenden Ingenieurleistungen vereinbart :

- Bauteilbezogene Beurteilung der Gebäudesubstanz
- Bauteil- und konstruktionsbezogene Untersuchung zur Beurteilung der vorhandenen Werkstoffzustände der relevanten tragenden Bauteile
- Abgleich des Bestandes mit den Zielvorgaben der vorgesehenen Nutzung
- Erfassung und Beurteilung der Schadenspotentiale und Kostenschätzung

In dieser Phase ist CONSTRATA von Annahmen ausgegangen, d.h. die Sanierungskosten für alle Bäder wurden geschätzt, ohne dass eine Planung vorgelegen hat.

2. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für die folgenden Bädergutachten der Städtischen Werke ?

Ein Bädergutachten durch STW / KVC anzufertigen, war nicht Gegenstand der Beschlusslage und wäre auch unnötig gewesen, da dies durch die Vorarbeit von CONSTRATA bereits existiert.

Es wurden in der weiteren Bearbeitung durch die KVC (Grundlage war der von CONSTRATA erstellte Bausachstand der Bäder HB Süd, FB Wilhelmshöhe und FB Harleshäuser) nach der Vorgabe des Stadtverordnetenbeschlusses die Sanierungen der einzelnen Bäder geplant und beim HB Süd auch umgesetzt.

Als rechtliche Grundlage wurde die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zugrunde gelegt, d.h. die KVC hat die Vorplanungen mit recht detaillierten und genauen Kostenermittlungen erarbeitet. Im Rahmen dieser Vorplanungen wurden Sanierung bzw. Neubau sowie verschiedene Ausstattungsvarianten untersucht. Beteiligt an diesen Vorplanungen waren auch die Tragwerksplanung, die Planung der technischen Gewerke sowie die Freianlagenplanung.

Gem. § 33/HOAI wurden die Leistungsphasen entsprechend dem Projektstatus bearbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Abfolge von 9 Leistungsphasen. Nach Beendigung jeder Planungsphase wurden die Ergebnisse mit dem Projektsteuerer besprochen und auf Optimierungen untersucht.

3. Wenn die Arbeitsaufgaben unterschiedlich waren, was waren die Gründe dafür ?

Der Zeitlauf der Projekte begründete unterschiedliche Anforderungen an die Arbeitsaufgaben, die überwiegend durch neue Erkenntnisse im Rahmen dynamischer Prozesse bedingt waren.

Zielstellung war stets eine optimale Lösung zu finden, d.h. eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bäderstruktur zu schaffen, die auch unter wirtschaftlichen Aspekten vertretbar ist. Das bedeutet nicht nur sanieren oder neu bauen, sondern auch attraktivieren und ggf. erweitern. Dafür wurden im Projektverlauf konkrete Vorplanungen erstellt und auf deren Grundlage die Kosten ermittelt.

4. Warum bestehen durch die unterschiedlichen Begutachter so große Unterschiede bei den kalkulierten Sanierungskosten ?
a) Worin bestehen diese Unterschiede im Einzelnen ?

Einfach erklärt : Weil ' Äpfel mit Birnen ' verglichen werden.

CONSTRATA hatte lediglich die Sanierungskosten der 6 Bäder zu schätzen, nicht die Kosten zusätzlicher Maßnahmen (Attraktivierung, Erweiterung). Zudem hat sich durch umfangreiche Betonuntersuchungen (ca. 50 Stck. Kernbohrungen) herausgestellt, dass sich Sanierung von Gebäuden und Becken aufwändiger gestalten, als von CONSTRATA geschätzt.

Die Unterschiede im Einzelnen :

Freibad Wilhelmshöhe - in der Kostenschätzung von CONSTRATA nicht enthalten -

- Neubau des Parkplatzes
- Renovierung des Cafés
- Absorberanlage
- Kassenanlage
- diverse Zusatzleistungen bei den technischen Gewerken
- separates Sprungbecken
- Neugestaltung der Liegewiesen

Freibad Harleshausen - in der Kostenschätzung von CONSTRATA nicht enthalten -

- Wasserrutsche
- Absorberanlage
- Kassenanlage
- diverse Zusatzleistungen bei den technischen Gewerken
- Neugestaltung der Liegewiesen
- Neubau der gesamten Gebäude (behindertengerecht auf der Eingangsebene)

5. Um wie viel Prozent sind die Löhne im Baugewerbe von 2008 – 2011 gestiegen ?
6. Um wie viel Prozent sind die Preise für die benötigten Baustoffe von 2008 – 2011 gestiegen ?

Die vorstehenden Fragen 5 + 6 werden zusammengefasst beantwortet.

Der Baupreisindex ist in dieser Zeit für gewerbliche Betriebsgebäude um 8,7 % gestiegen.

7. Welche maßgeblichen Kostenfaktoren sind bei dem ersten Bädergutachten nicht berücksichtigt und warum nicht ?

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 1 – 4 ausgeführt, liegen die Gründe in der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Arbeitsaufträge.

U / R